

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Unterstützung der Europäischen Union zugunsten der Kultur

## Programm „Kultur 2000“ (EAC 11/00)

## Durchführung des Programms im Jahr 2000 und Ausschreibung

(2000/C 101/08)

## I. EINFÜHRUNG

Das Europäische Parlament und der Rat haben ein neues Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension verabschiedet. Dieses Programm, das den Titel „Kultur 2000“ trägt, wird von der Europäischen Kommission durchgeführt.

Der vorliegende Text informiert über die Abwicklung des Programms im Jahr 2000 und enthält Ausschreibungen, in deren Rahmen eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für kulturelle Projekte und Veranstaltungen beantragt werden kann, die im Jahr 2000 beginnen.

Vorgeschichte

1997 legte die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für ein neues Gemeinschaftsprogramm mit dem Titel „Kultur 2000“ vor, das die früheren Kulturprogramme Kaleidoskop, Ariane und Raphael ersetzen soll. Nach Anhörung des Ausschusses der Regionen verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat einen Beschluß über ein Programm zur Unterstützung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension.

Das Programm hat eine Laufzeit von fünf Jahren ab dem 1.1.2000.

## II. ALLGEMEINE ZIELE DES PROGRAMMS „KULTUR 2000“

Das Programm „Kultur 2000“ trägt zur Förderung eines den Europäern gemeinsamen Kulturraums bei. In diesem Zusammenhang fördert es die Zusammenarbeit zwischen den Kulturschaffenden, den Kulturakteuren, den privaten und öffentlichen Trägern, den Tätigkeiten der kulturellen Netze und sonstigen Partnern sowie den Kulturinstitutionen der Mitgliedstaaten und der übrigen Teilnehmerstaaten im Hinblick auf die Erreichung der folgenden Ziele:

- Förderung des kulturellen Dialogs und des wechselseitigen Kennenlernens der Kultur und der Geschichte der europäischen Völker;
- Förderung des kulturellen Schaffens und der transnationalen Verbreitung der Kultur sowie des Austauschs von Künstlern, Kulturschaffenden und anderen professionellen und sonstigen Kulturakteuren sowie von deren Werken mit deutlichem Schwerpunkt auf jungen sowie sozial benachteiligten Menschen und auf kultureller Vielfalt;

- Hervorhebung der kulturellen Vielfalt und Entwicklung neuer Formen des kulturellen Ausdrucks;
- Austausch und Hervorhebung — auf europäischer Ebene — des gemeinsamen kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung; Verbreitung von Know-how und Förderung optimaler Verfahren in bezug auf die Erhaltung und Bewahrung dieses Erbes;
- Berücksichtigung der Rolle, die der Kultur im Rahmen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zukommt;
- Förderung des interkulturellen Dialogs und eines gegenseitigen Austauschs zwischen den europäischen und nicht-europäischen Kulturen;
- ausdrückliche Anerkennung der Kultur als Wirtschaftsfaktor und als sozialer und staatsbürgerlicher Integrationsfaktor;
- Verbesserung des Zugangs zum und der Beteiligung am Kulturbetrieb in der Europäischen Union für die größtmögliche Zahl von Bürgern.

## III. ART DER VOM PROGRAMM „KULTUR 2000“ UNTERSTÜTZTEN MASSNAHMEN

Das Programm „Kultur 2000“ umfaßt folgende Aktionen:

- Aktion 1: spezifische innovative und/oder experimentelle Maßnahmen,
- Aktion 2: Maßnahmen, die in strukturierten mehrjährigen Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit enthalten sind,
- Aktion 3: spezielle kulturelle Veranstaltungen mit europäischer und/oder internationaler Ausstrahlung.

Diese drei Maßnahmenarten betreffen entweder einen einzigen kulturellen Bereich (vertikaler Ansatz) oder mehrere kulturelle Bereiche (horizontaler Ansatz) (vergleiche Anhang).

Im Jahr 2000 erhalten Projekte den Vorrang,

- wenn sie kulturelle Produktionen vorschlagen, wie z. B.: Herausgabe von Büchern, Festivals, Ausstellungen, Restaurierungswerkstätten usw.;
- wenn sie sich an die breitestmögliche Öffentlichkeit einschließlich der Jugendlichen wenden.

Generell richtet sich dabei das Augenmerk vor allem auf benachteiligte Bevölkerungsgruppen.

Die Akteure werden in Kürze über die Prioritäten für die folgenden Jahre informiert. Eine Ausschreibung zur Durchführung des Programms im Jahr 2001 wird im zweiten Halbjahr 2000 veröffentlicht.

#### AKTION 1: SPEZIFISCHE INNOVATIVE UND/ODER EXPERIMENTELLE MASSNAHMEN

Im Rahmen dieser Aktion unterstützt die Europäische Gemeinschaft Veranstaltungen und Projekte, die in Form einer Partnerschaft oder eines Netzes durchgeführt werden und an denen mindestens drei Akteure aus drei am Programm beteiligten Staaten (vergleiche IV Buchstabe a) teilnehmen. Um die Besonderheiten der literarischen Übersetzung zu berücksichtigen, kann in diesem Bereich die Anzahl der Akteure kleiner sein als drei.

#### Prioritäten für das Jahr 2000

Im Jahr 2000 erhalten Priorität:

##### a) *im Bereich des kulturellen Erbes*

- Kooperationsprojekte, die es ermöglichen, gemeinsame kulturelle Themen oder Trends hervorzuheben, insbesondere durch Koproduktion und Verbreitung von Veranstaltungen, die das ausgewählte Thema illustrieren, neue technologische Instrumente einsetzen und die Mehrsprachigkeit fördern,
- Kooperationsprojekte zum Austausch und zur Verbreitung „bewährter Verfahren“ für die Restaurierung, Konservierung und Aufwertung des Architekturerebes von öffentlichem Interesse des 19. und 20. Jahrhunderts,
- Projekte zur Weiterbildung von Fachleuten im Bereich der Restaurierung/Konservierung des Kulturerbes,
- Projekte in und außerhalb der Schule, die auf die Sensibilisierung von Jugendlichen für das Kultur- und Architekturerebe abzielen;

##### b) *im Bereich des Buches und des Lesens*

- i) *auf dem Gebiet der literarischen Übersetzung (hier kann die Zahl der Akteure kleiner sein als drei)*
  - Projekte zur Übersetzung literarischer Werke europäischer Autoren, die seit 1950 in der Originalsprache veröffentlicht wurden, im Hinblick auf deren Herausgabe und Vertrieb mit dem Ziel, die Verbreitung literarischer Werke in Europa anzuregen und somit die kulturelle Vielfalt Europas, einschließlich Mittel- und Osteuropas, zu fördern. Hierbei erhalten den Vorrang Werke, die in den am wenigsten verbreiteten europäischen Sprachen einschließlich Regionalsprachen abgefaßt oder in diese übersetzt werden; die betreffenden Werke dürfen vorher noch nicht in die beantragte Sprache übersetzt worden

sein; die Übersetzung muß spätestens am **30. September 2001** veröffentlicht werden. Anträge von einzelnen oder zusammengeschlossenen Verlegern sollten die Übersetzung von mindestens drei Werken betreffen;

##### ii) *als Kooperationsprojekte (hier muß die Anzahl der Akteure mindestens drei betragen)*

- pädagogisch ausgerichtete Projekte zur Herausgabe von Büchern und/oder Multimedia-Produkten in mehreren Sprachen, die die großen europäischen Literaturströmungen in den Mittelpunkt stellen oder der vergleichenden Kulturgeschichte der Völker Europas gewidmet sind und die gegenseitige Kenntnis und den Zugang zur Kultur und zum Lesen erleichtern, insbesondere für Jugendliche oder benachteiligte Gruppen der Gesellschaft,
- Projekte für die Weiterbildung von Fachleuten und/oder die Mobilität von Personen, die im Bereich des Buches und des Lesens tätig sind, und zwar im Rahmen von transnationalen Kooperationsprojekten;

##### c) *im Bereich der darstellenden, der visuellen und der angewandten Künste*

- Projekte zur Weiterbildung von Künstlern (Austausch, Stipendien usw.) und von Personen, die im kulturellen Bereich tätig sind (Bühne, visuelle Künste, Kulturmanagement usw.),
- Projekte für Koproduktionen und Gastspiele — in mindestens drei am Programm beteiligten Ländern — neuer künstlerischer Formen aus dem Bereich der darstellenden Künste, sofern das theatralische Element überwiegt; hierzu zählt auch Straßentheater,
- Projekte, die es Amateuren oder Berufsanfängern aus mehreren am Programm beteiligten Ländern ermöglichen, an Veranstaltungen mit europäischer Dimension teilzunehmen und ihre Ausbildung im Kontakt mit erfahrenen Künstlern und Fachleuten im Bereich der darstellenden Künste (Theater, Tanz, Musik, Zirkus usw.) zu vervollständigen;

##### d) *im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit in Drittländern*

- maximal fünf Veranstaltungen (Festivals, Ausstellungen), mit denen ein interkultureller Dialog und ein Austausch zwischen den europäischen und außereuropäischen Kulturen gefördert wird und die in Drittländern in Zusammenarbeit von Kulturinstituten und/oder anderen Kulturakteuren der Mitgliedstaaten und der betroffenen Drittländer durchgeführt werden zu europäischen Kulturthemen von gemeinsamem Interesse. An den Aktionen müssen drei Kulturinstitute und/oder sonstige öffentliche Kulturakteure beteiligt sein, die ihren Sitz in dem betreffenden Drittstaat haben. Die Vorschläge für derartige Aktionen werden der Kommission von den zuständigen Behörden des federführenden Staats über dessen Ständige Vertretung bei der Europäischen Union übermittelt.

Werden mehrere Projekte von der Sachverständigengruppe als gleichwertig beurteilt, so erhalten im Rahmen der Aktion 1 diejenigen Projekte den Vorrang, die von Akteuren eingereicht wurden, die in der Vergangenheit noch keine Unterstützung aus Kulturprogrammen der Gemeinschaft für gleichartige Projekte erhalten haben.

### Dauer der Aktion

Die im Rahmen dieser Aktion eingereichten Projekte haben im Prinzip eine Laufzeit von einem Jahr und müssen im Jahr 2000 beginnen, **spätestens am 15. November 2000**. In bestimmten Fällen kann das Projekt länger als ein Jahr bis zu maximal drei Jahren laufen, sofern dies durch die Zielsetzung gerechtfertigt ist. Eine im Jahr 2000 bewilligte Gemeinschaftsunterstützung wird jedoch nur für ein Jahr gewährt.

### Finanzierung

Für diese Aktion werden Haushaltsmittel in Höhe von etwa 16 Mio. EUR bereitgestellt, mit denen 100 bis 300 Projekte unterstützt werden können.

Die Gemeinschaftsunterstützung beträgt maximal 60 % des Gesamtbudgets der betreffenden Maßnahme.

In den meisten Fällen darf die Unterstützung nicht weniger als 50 000 EUR und nicht mehr als 150 000 EUR betragen.

Bei Übersetzungsprojekten deckt die Gemeinschaftsunterstützung das Honorar für Übersetzer(innen) ab, sofern dieses nicht 60 % der gesamten Veröffentlichungskosten übersteigt; in bestimmten Fällen kann es auch weniger als 50 000 EUR betragen.

Die Gemeinschaftsunterstützung wird unter dem Vorbehalt gewährt, daß die administrativen und finanziellen Verfahren ordnungsgemäß abgewickelt werden.

### AKTION 2: INTEGRIERTE MASSNAHMEN IM RAHMEN VON STRUKTURIERTEN UND MEHRJÄHRIGEN ABKOMMEN ÜBER TRANSNATIONALE KULTURELLE ZUSAMMENARBEIT

Im Rahmen dieser Aktion fördert die Europäische Gemeinschaft die Annäherung und die Teamarbeit kultureller Akteure der am Programm beteiligten Staaten mit dem Ziel der Aufstellung und Durchführung von Aktionsprogrammen für die mittel- und langfristige kulturelle Zusammenarbeit.

Die Kooperationsabkommen betreffen konkrete, kohärente und komplementäre kulturelle Aktionen und werden in einer möglichst gesamteuropäischen Perspektive zwischen mindestens fünf verschiedenen Akteuren aus fünf verschiedenen am Programm beteiligten Staaten abgeschlossen (vergleiche IV Buchstabe a)).

Die Abkommen müssen eine Rechtsform aufweisen, die in einem der am Programm beteiligten Staaten anerkannt ist.

### Prioritäten für das Jahr 2000

Im Jahr 2000 erhalten Priorität:

- Kooperationsabkommen im Bereich der Musik, auch mit multidisziplinärem Ansatz, die entweder auf eine Aufwertung des vorhandenen musikalischen Kulturerbes abzielen oder auf die Förderung neuer musikalischer Ausdrucksweisen und Kreationen,
- Kooperationsabkommen zur Entwicklung von Synergien zwischen dem Bereich der Kultur einerseits und den Bereichen Bildung, Ausbildung, Forschung und neue Technologien andererseits mit dem Ziel, das Studium und die gegenseitige Kenntnis der Kulturgeschichte der Völker Europas ins Blickfeld zu rücken. Etwaige in diesem Rahmen herausgegebene Veröffentlichungen müssen mehrsprachig sein.

Die Kooperationsabkommen betreffen folgende Aktionen oder einen Teil davon:

- Koproduktion und Verkehr von Werken und anderen kulturellen Veranstaltungen in der Europäischen Union (z. B. Ausstellungen, Festivals usw.), die der größtmöglichen Zahl von Bürgern zugänglich zu machen sind;
- Mobilität von Künstlern, Kulturschaffenden und anderen Kulturakteuren;
- Fortbildung der professionellen Akteure des Kulturbereichs und Erfahrungsaustausch, und zwar sowohl auf akademischer als auch auf praktischer Ebene;
- Aufwertung von Kulturstätten und Denkmälern auf dem Gebiet der Gemeinschaft, um die Kenntnis der europäischen Kultur zu verbessern;
- Projekte in den Bereichen Forschung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Bildung, Wissensvermittlung, Seminare, Kongresse, Begegnungen im Rahmen kultureller Themen von europäischer Bedeutung;
- Einsatz der neuen Technologien;
- Projekte zur Aufwertung der kulturellen Vielfalt und der Mehrsprachigkeit; Förderung der gegenseitigen Kenntnis der Geschichte, der gemeinsamen Wurzeln und kulturellen Werte der europäischen Völker sowie ihres gemeinsamen kulturellen Erbes.

Werden mehrere Projekte von der Sachverständigengruppe als gleichwertig beurteilt, so erhalten im Rahmen der Aktion 2 diejenigen Projekte den Vorrang, die von Akteuren eingereicht wurden, die in der Vergangenheit noch keine Unterstützung aus Kulturprogrammen der Gemeinschaft für gleichartige Projekte erhalten haben.

### Dauer

Die Kooperationsabkommen laufen über mehrere Jahre mit einer maximalen Dauer von drei Jahren und sehen einen jährlichen Bericht über die betreffenden Maßnahmen vor. Sie müssen im Jahr 2000 beginnen, und zwar **spätestens am 15. November 2000**.

## Multiplikatorwirkung

Die Projekte (Kooperationsabkommen) müssen eine Multiplikatorwirkung besitzen, d. h. sie müssen dauerhafte und weiterreichende (über das Kooperationsabkommen hinaus) Kooperationsformen hervorbringen, über die durchgeführten Aktionen hinaus wirken (in kultureller, sozialer, wirtschaftlicher Hinsicht usw.) und exemplarischen Wert besitzen.

## Finanzierung

Für diese Aktion werden Haushaltsmittel in Höhe von etwa 13 Mio. EUR bereitgestellt, mit denen etwa zwölf Projekte (Kooperationsabkommen) gefördert werden können.

Die Gemeinschaftsunterstützung beträgt maximal 60 % des Budgets des betreffenden kulturellen Kooperationsabkommens. Für mehrjährige Abkommen wird die Zahlung über die gesamte Laufzeit gestaffelt mit einem Höchstwert von 300 000 EUR pro Jahr. Die Zahlung erfolgt, nachdem am Ende jedes Jahres eine Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen und eine Bilanz der hierfür tatsächlich im Jahr getätigten Ausgaben eingereicht und von der Kommission genehmigt wurde.

Der Gesamtbetrag der Gemeinschaftsunterstützung kann um maximal 20 % aufgestockt werden, um die Kosten der Abwicklung des kulturellen Kooperationsabkommens zu decken; dies gilt ausschließlich für neue kulturelle Kooperationsabkommen, die eigens für die Durchführung und Erfordernisse des eingereichten Projekts geschlossen werden.

Die Gemeinschaftsunterstützung wird unter dem Vorbehalt gewährt, daß die administrativen und finanziellen Verfahren ordnungsgemäß abgewickelt werden.

### AKTION 3: BESONDERE KULTURELLE VERANSTALTUNGEN MIT EUROPÄISCHER ODER INTERNATIONALER AUSSTRAHLUNG

Im Rahmen dieser Aktion unterstützt die Europäische Gemeinschaft für das Jahr 2000 breit angelegte Veranstaltungen mit besonderer Resonanz bei den europäischen Völkern, die dazu beitragen, das Gefühl der Zugehörigkeit zu ein und derselben Gemeinschaft stärker ins Bewußtsein zu rücken und das Verständnis für die kulturelle Vielfalt der Mitgliedstaaten sowie für den interkulturellen und internationalen Dialog zu wecken.

#### 1. Für das Jahr 2000 geplante Maßnahmen

##### Unterstützung der europäischen Kulturstädte

Unterstützung für die kulturellen Kooperationsprojekte der neun „Kulturstädte Europas“.

Als Ausnahme werden für die Aktion „Kulturstadt Europas im Jahr 2000“ Mittel in Höhe von insgesamt 2 Mio. EUR bereitgestellt.

In diesem Rahmen wird eine Gemeinschaftsunterstützung für Kooperationsprojekte gewährt, die sich pro Stadt auf 220 000 EUR beläuft.

Darüber hinaus wird im Vorgriff auf die Mittel für das Jahr 2001 jeder der beiden europäischen Kulturstädte des Jahres 2001 die Summe von 125 000 EUR für gemeinsam durchzuführende Vorbereitungsarbeiten zur Verfügung gestellt.

Anträge auf Gemeinschaftsunterstützung, die die „Kulturstädte Europas“ bei der Kommission einreichen, sind Gegenstand einer Bewertung; der Zuschuß wird unter dem Vorbehalt gewährt, daß die administrativen und finanziellen Verfahren ordnungsgemäß abgewickelt werden.

#### Dauer der Aktion

Die im Rahmen dieser Aktion eingereichten Projekte haben eine Laufzeit von höchstens einem Jahr und müssen im Jahr 2000 beginnen, **spätestens am 15. November 2000**.

Gemeinschaftsunterstützung für „Europäische Laboratorien für das Kulturerbe“:

Projekte für die Erhaltung und den Schutz des der Öffentlichkeit zugänglichen kulturellen Erbes von außergewöhnlicher und europäischer Bedeutung, die zur Entwicklung und Verbreitung innovativer Methoden und Techniken auf europäischer Ebene beitragen. Besonderes Augenmerk gilt Projekten in Gebieten, die von Naturkatastrophen (Erdbeben, Überschwemmungen, Orkane usw.), sonstigen Katastrophen oder Umweltschäden heimgesucht wurden. Die Projekte werden der Kommission von den für das Kulturerbe zuständigen Behörden des federführenden Staates über dessen Ständige Vertretung oder Mission bei der Europäischen Union vorgelegt und müssen eine Zusammenarbeit zwischen mindestens drei am Programm beteiligten Staaten beinhalten (vergleiche IV Buchstabe a)).

Die für diese Aktion bereitgestellten Gemeinschaftsmittel belaufen sich auf etwa 1 Mio. EUR.

In diesem Rahmen wird eine Gemeinschaftsunterstützung für maximal vier Projekte in unterschiedlichen Ländern gewährt, und zwar in Höhe von 150 000 bis 300 000 EUR pro Projekt.

Der Antrag auf Gemeinschaftsunterstützung ist Gegenstand einer Bewertung; der Zuschuß wird unter dem Vorbehalt gewährt, daß die administrativen und finanziellen Verfahren ordnungsgemäß abgewickelt werden.

#### Dauer der Aktion

Die im Rahmen dieser Aktion eingereichten Projekte müssen im Jahr 2000 beginnen, **spätestens am 15. November 2000**.

#### 2. Sonstige Maßnahmen

Im Hinblick auf die Anerkennung und Aufwertung künstlerischer Talente in Europa wird im ersten Halbjahr 2000 eine Ausschreibung veröffentlicht, deren Gegenstand zwei Aktionen sind:

- a) die Auslobung eines europäischen Preises für zeitgenössische Architektur und

- b) die Auslobung eines europäischen Preises für literarische Übersetzungen.

Symposien für den Gedankenaustausch über Fragen von gemeinsamem kulturellem Interesse: Eine spezielle Ausschreibung mit näherer Beschreibung der entsprechenden Projekte wird im ersten Halbjahr 2000 veröffentlicht.

Von dem Land, das den Vorsitz der Europäischen Union innehat, organisierte Symposien für kulturellen Gedankenaustausch und/oder kulturelle Veranstaltungen: Die Anträge werden der Kommission von den mit der Organisation des Symposiums und/oder der Veranstaltung beauftragten nationalen Behörden über die Ständige Vertretung bei der Europäischen Union eingereicht.

Der Antrag auf Gemeinschaftsunterstützung ist Gegenstand einer Bewertung; der Zuschuß wird unter dem Vorbehalt gewährt, daß die administrativen und finanziellen Verfahren ordnungsgemäß abgewickelt werden.

#### IV. GEMEINSAME KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT DER IM RAHMEN DIESER AUSSCHREIBUNG EINGEREICHTEN PROJEKTE

##### Antragsteller/Mitorganisatoren

- a) Als Antragsteller/Mitorganisatoren können auftreten <sup>(1)</sup>:
- öffentliche oder private kulturelle Einrichtungen mit eigener Rechtsform, die hauptsächlich im kulturellen Bereich tätig sind und sich direkt an die Öffentlichkeit richten;
  - Die Antragsteller müssen aus einem der folgenden Länder stammen <sup>(2)</sup>:
    - den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich);
    - den drei EFTA/EWR-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen <sup>(3)</sup>).

##### b) Internationale Organisationen

Das Programm „Kultur 2000“ ermöglicht gemeinsame Maßnahmen mit für den kulturellen Bereich zuständigen internationalen Organisationen, wie der UNESCO oder dem Europarat, auf der Grundlage gemeinsamer Beiträge und nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften der einzelnen Institutionen oder Organisationen.

- <sup>(1)</sup> Im Jahr 2000 können nur die genannten Drittländer als Antragsteller/Mitorganisatoren auftreten.
- <sup>(2)</sup> Ort der amtlichen Eintragung der Einrichtung oder Ort der Haupttätigkeit.
- <sup>(3)</sup> Gemäß den Bedingungen, die in den mit diesen Staaten geschlossenen EWR-/EFTA-Abkommen oder den Zusatzprotokollen über die Einbeziehung in die Gemeinschaftsprogramme festgelegt sind.

##### Die Antragsteller müssen:

- in der Lage sein, die zu bezuschussende Tätigkeit erfolgreich durchzuführen;
- die für die Durchführung erforderliche Finanzkraft (genehmigte Bilanz der letzten drei Jahre) und fachliche Kompetenz (Satzung der federführenden Einrichtung und Lebenslauf der für das Projekt verantwortlichen Person) nachweisen;
- den Inhalt des Programms „Kultur 2000“ und des Leitfadens für die Verwaltung von Finanzhilfen der Europäischen Kommission kennen (vergleiche Internet-Adresse [http://europa.eu.int/comm/culture/index\\_fr.html](http://europa.eu.int/comm/culture/index_fr.html)).

#### V. GEMEINSAME AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR DIE IM RAHMEN DIESER AUSSCHREIBUNG EINGEREICHTEN PROJEKTE

Von dieser Ausschreibung ausgeschlossen sind

- Projekte, die von natürlichen Personen eingereicht werden;
- Projekte, die nach dem 15. November 2000 beginnen;
- Projekte, die vor der Frist zur Einreichung der Anträge abgeschlossen wurden;
- Projekte, die im Rahmen eines anderen Gemeinschaftsprogramms bezuschußt werden;
- Projekte, die einen unmittelbaren Gewinnzweck verfolgen.

#### VI. VERFAHREN ZUR AUSWAHL DER PROJEKTE

Die Auswahl der Projekte umfaßt drei Stufen:

##### a) Prüfung der Richtigkeit und Zulässigkeit der Anträge

Die Kommissionsdienststellen prüfen die Richtigkeit und Zulässigkeit der eingereichten Projekte anhand folgender Kriterien:

- Die ordnungsgemäß ausgefüllten Anträge müssen fristgemäß eingehen (es gilt das Datum des Poststempels oder des Stempels des Kurierdienstes);
- Die Anträge müssen folgende Bestandteile umfassen:
  - Anschreiben an die Kommission, in dem der Zuschuß beantragt wird;
  - datiertes und unterzeichnetes Antragsformular (mit Finanzplan und Kofinanzierungszusagen der Mitorganisatoren); gegebenenfalls Formular für Konferenzen, Seminare und Sitzungen;
  - Empfangsbestätigung mit Anschrift der federführenden Einrichtung;
  - als Anlage 1 eine beglaubigte Kopie der Satzung der federführenden Einrichtung des Projekts oder eines gleichwertigen Dokuments (wenn es sich um eine private Einrichtung handelt);

- als Anlage 2 den Lebenslauf der für die allgemeine Koordinierung des Arbeitsprogramms zuständigen Person (Projektleiter);
- als Anlage 3 den jüngsten Tätigkeitsbericht der federführenden Einrichtung (außer bei öffentlichen Einrichtungen);
- als Anlage 4 den genehmigten Jahresabschluß der drei letzten Rechnungsjahre (außer bei öffentlichen Einrichtungen und wenn die federführende Einrichtung seit weniger als drei Jahren besteht);
- *nur bei Übersetzungsprojekten:*
  - als Anlage 5 eine Kopie des Vertrags über die Übertragung der Urheberrechte;
  - als Anlage 6 eine Kopie des Vertrags zwischen Verlag und Übersetzer;
  - als Anlage 7 den Lebenslauf des Übersetzers (bzw. der Übersetzer);
  - als Anlage 8 eine datierte und unterzeichnete Bescheinigung des Verlegers, die besagt, daß im übersetzten Werk der Name des Übersetzers abgedruckt und auf die Gemeinschaftsunterstützung hingewiesen wird;
- *nur für die Aktion 2:*
  - als Anlage 9 den Wortlaut des Kooperationsabkommens in einer Rechtsform, die in einem der am Programm beteiligten Staaten anerkannt ist.

Anträge ohne die genannten Unterlagen werden nicht akzeptiert.

#### b) Auswahl

Die Kommission wählt die Projekte anhand der Kriterien und Prioritäten des Programms „Kultur 2000“ aus, die in dieser Ausschreibung dargelegt werden. Die Auswahl der Projekte erfolgt nach Stellungnahme einer Gruppe unabhängiger Sachverständiger, die auf Vorschlag der am Programm teilnehmenden Länder zusammengestellt wird, sowie nach Stellungnahme des Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten. Die Vertreter der EWR-/EFTA-Länder (Island, Liechtenstein, Norwegen) nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit den gleichen Rechten und Pflichten teil wie die Vertreter der Mitgliedstaaten, ausgenommen das Stimmrecht.

#### c) Ergebnisse

Die Ergebnisse der Projektauswahl werden im Juli 2000 bekanntgegeben. Vor diesem Termin kann keine Auskunft zu Entscheidungen über Einzelprojekte gegeben werden.

### VII. FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN UND BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINES GEMEINSCHAFTSZUSCHUSSES

#### Förderfähige Kosten

Die Kosten werden ab dem Eingang der Anträge bei der Kommission berücksichtigt.

Förderfähig sind ausschließlich die nachstehend genannten Kosten, sofern sie marktüblichen Preisen entsprechen, tatsächlich verbucht wurden und feststellbar und kontrollierbar sind. In Frage kommen nur direkte Kosten (unmittelbar durch die Maßnahme entstandene Kosten, die für ihre Durchführung unerlässlich sind und dem Grundsatz der Kostenwirksamkeit entsprechen):

Kosten von Personal, das ausschließlich für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme eingestellt wurde;

Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme (Sitzungen, europäische Begegnungen, Mobilität für Fortbildungsmaßnahmen usw.);

Kosten im Zusammenhang mit Konferenzen (Anmietung von Räumlichkeiten, Dolmetschkosten usw.);

Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

Kosten von Ausrüstungen (bei Anschaffung von langlebigen Gebrauchsgütern wird lediglich der Abschreibungsbetrag berücksichtigt);

Kosten von Verbrauchsgütern und Büromaterial;

Telekommunikationskosten.

#### Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht geltend gemacht werden können:

- Kosten für eingesetztes Kapital;
- Rückstellungen allgemeiner Art (für Verluste, etwaige spätere Verbindlichkeiten);
- Verbindlichkeiten;
- Zinsaufwendungen;
- zweifelhafte Forderungen;
- Wechselkursverluste, soweit sie nicht in Ausnahmefällen ausdrücklich vorgesehen sind;
- übermäßig hohe Kosten;
- Kosten für die Herstellung von Materialien und Veröffentlichungen zu kommerziellen Zwecken; die Kosten von Monographien, Sammlungen, Zeitschriften, Schallplatten, CD, CD-ROM, CDI und Videokassetten werden berücksichtigt, sofern sie fester Bestandteil des Projekts sind;
- Investitions- oder Betriebskosten der Kulturorganisationen, die nicht fester Bestandteil des Projekts sind;

— Sachleistungen (ganz oder teilweise eingebrachte Grundstücke bzw. Immobilien, langlebige Investitionsgüter, Rohstoffe, unentgeltliche, ehrenamtliche Tätigkeit). Sachleistungen werden jedoch bei der Festlegung des Finanzierungsanteils bis zu einer Höhe von 20 % der förderfähigen direkten Kosten berücksichtigt. Sie müssen auf beiden Seiten des Finanzplans ausgewiesen werden, in der Sparte „Einnahmen“ als finanzieller Gegenwert der eingebrachten Dienstleistungen oder Materialien, und in gleicher Höhe in der Sparte „Ausgaben“, dort jedoch getrennt von den übrigen Posten, da sie nicht als förderfähige Kosten angesehen werden.

## VIII. ALLGEMEINE FINANZ- UND VERWALTUNGSVERFAHREN

### 1. Dauer des Projekts

Die eingereichten Projekte müssen klare und präzise Zielsetzungen haben; der für ihre Durchführung veranschlagte Zeitraum muß realistisch sein und darf die vorgesehene Dauer der einzelnen Aktionen (Aktionen 1, 2 und 3) nicht überschreiten. Beginn und Ende des Projekts müssen genau angegeben werden.

### 2. Vertragsbedingungen

Der Gemeinschaftszuschuß wird im Rahmen eines Vertrags zwischen der Kommission und der federführenden Einrichtung des Projekts geschlossen, die als Zuschußempfänger bezeichnet wird. Die Kommission kann verlangen, daß der Zuschußempfänger und die anderen Projektpartner eine Vereinbarung über die Durchführung des Projekts sowie die Finanzbestimmungen schließen. Die Zuschußempfänger müssen sich genau an die geltenden Verwaltungsbestimmungen halten. Die Kommission mißt der Qualität der administrativen und finanziellen Abwicklung der Projekte größte Bedeutung bei.

Die Kommission kann nicht für die bezuschußten Projekte haftbar gemacht werden. Die von ihr bewilligte Finanzhilfe stellt keine Forderung an die Kommission dar und kann daher nicht auf Dritte übertragen werden.

### 3. Einhaltung der Fristen

Die im Vertrag angegebenen Fristen sind genau einzuhalten. In Ausnahmefällen kann der Vertragszeitraum verlängert werden, falls sich bei der Durchführung des Projekts eine Verzögerung ergeben sollte. In einem offiziellen Antrag, der vor Ablauf des im Vertrag genannten Vertragszeitraums eingereicht werden muß, müssen die Dauer der beantragten Verlängerung sowie die Gründe für die Verzögerung angegeben werden. Eine Verlängerung des Vertragszeitraums kann nur einmal beantragt werden. Der Verlängerungsantrag wird geprüft und genehmigt bzw. abgelehnt.

### 4. Kofinanzierung

Zuschußanträge, die keinen ausgewogenen Finanzplan (Ausgaben insgesamt = Einnahmen insgesamt) enthalten, werden automatisch abgelehnt. Der Gemeinschaftszuschuß im Rahmen dieses Programms wird unter dem Vorbehalt gewährt, daß die

Zusage der kofinanzierenden Einrichtungen nachgewiesen wird (Zusage der kofinanzierenden Einrichtung und Kofinanzierungsbetrag).

### 5. Auszahlung des Zuschusses

Die Zuschüsse werden im allgemeinen je nach Betrag und Laufzeit des Projekts in zwei oder drei Tranchen ausgezahlt. Die erste Tranche wird innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung des Vertrags überwiesen. Die nachfolgenden Tranchen können erst angewiesen werden, nachdem die Kommission den Tätigkeits- und Finanzbericht genehmigt hat.

Da der Zuschuß der Kommission nur einen gewissen Prozentsatz der veranschlagten Gesamtkosten ausmacht, wird die Abschlußzahlung anhand der angegebenen tatsächlichen Kosten und unter Berücksichtigung der sonstigen erhaltenen Beiträge bzw. eines eventuellen Eigenbeitrags des Projektträgers berechnet. Falls die tatsächlichen Gesamtkosten unter den veranschlagten Gesamtkosten liegen, wird der Zuschuß der Kommission proportional verringert und werden bereits gezahlte zu hohe Beträge zurückgefordert. Keinesfalls dürfen die Projekte einen Gewinn erzielen.

### 6. Allgemeine Vorschriften

Die Verwendung der den Zuschußempfängern gewährten Zuschüsse wird von der Finanzkontrolle der Kommission geprüft.

Verschweigt der Antragsteller ganz oder teilweise Informationen, die einen Einfluß auf die endgültige Entscheidung der Kommission haben können, führt dies automatisch zur Ablehnung des Antrags bzw. gibt, wenn dies erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, der Kommission das Recht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen und die vollständige Rückzahlung aller Beträge zu verlangen, die der Zuschußempfänger im Rahmen dieses Vertrags erhalten hat.

### 7. Abgelehnte Projekte

Die Kommission sendet die Unterlagen von abgelehnten Projekten an die Antragsteller zurück. Sie bewahrt keine Kopie dieser Projekte auf.

## IX. ABSCHLUSSBERICHT UND SCHLUSSABRECHNUNG

Nach Abschluß eines Projekts, für das ein Gemeinschaftszuschuß gewährt wurde, müssen die Veranstalter einen Tätigkeitsbericht mit den Projektergebnissen vorlegen und der Europäischen Kommission auf Anfrage alle für die Bewertung des Projekts erforderlichen Informationen übermitteln. Dem Bericht, der eine knappe aber vollständige Beschreibung der Ergebnisse der Projektaktivitäten enthält, sind alle eventuell erstellten Veröffentlichungen beizufügen.

Werden mit einer Maßnahme Einnahmen erzielt, sind die von der Kommission gewährten Mittel in entsprechender Höhe zurückzuzahlen. Liegen die tatsächlichen Kosten unter den veranschlagten Kosten, wird der Zuschuß proportional zur Differenz zwischen den beiden Beträgen gekürzt. Es liegt deshalb im Interesse des Antragstellers, einen realistischen Kostenvoranschlag einzureichen.

## X. HINWEIS AUF DIE GEMEINSCHAFTSUNTERSTÜTZUNG

Die Veranstalter der ausgewählten Projekte sind vertraglich verpflichtet, auf geeignete Weise und gemäß den Vertragsbestimmungen auf die im Rahmen dieser Maßnahme gewährte Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen.

## XI. EINREICHUNG VON ANTRÄGEN

Antragsformulare sind bei den Kontaktstellen für Kulturangelegenheiten in den Mitgliedstaaten und den EWR-/EFTA-Ländern (siehe beigefügtes Verzeichnis), den Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten, den Delegationen in den EWR-/EFTA-Ländern oder beim Referat „Politikentwicklung im kulturellen Bereich, Rahmenprogramm „Kultur 2000““ unter folgender Anschrift erhältlich:

Europäische Kommission  
Politikentwicklung im kulturellen Bereich, Rahmenprogramm „Kultur 2000“  
Rue de Trèves/Trierstraat 120  
Büro 5/51  
B-1049 Brüssel

Antragsformulare können auch vom Server EUROPA heruntergeladen werden:

[http://europa.eu.int/comm/culture/index\\_fr.html](http://europa.eu.int/comm/culture/index_fr.html)

Für die Antragstellung muß das Standardformular verwendet werden; die Anträge müssen ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Per E-Mail oder Fax eingereichte Anträge werden nicht berück-

sichtigt. Handschriftlich ausgefüllte Anträge werden nicht akzeptiert.

Frist für die Einreichung der Anträge:

Die Anträge sind bis zum **31. Mai 2000** (es gilt das Datum des Poststempels oder des Kurierdienstes) an obige Anschrift zu senden.

Die Frist wird unter keinen Umständen verlängert und ist unbedingt einzuhalten.

### Voraussichtlicher Zeitplan

Es ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*: Ende März 2000
- Frist für die Einreichung von Vorschlägen: Ende Mai 2000
- Bewertung der Anträge durch die Sachverständigengruppe: Mitte Juli 2000
- Sitzung des Verwaltungsausschusses: Mitte Juli 2000
- Benachrichtigung der Antragsteller: Juli 2000
- Zusendung der Verträge an die Zuschußempfänger: September 2000

## ANHANG

### 1. HAUSHALTSMITTEL FÜR DAS PROGRAMM „KULTUR 2000“

Die Haushaltsmittel für die Durchführung des Programms „Kultur 2000“ für den Zeitraum 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004 belaufen sich auf 167 000 000 EUR.

Für das Jahr 2000 wurden insgesamt 34 950 000 EUR bereitgestellt.

Die verfügbaren Mittel werden gemäß folgender Vorgaben verteilt:

- a) Aktion 1: maximal 45 % des Jahresbudgets des Programms;
- b) Aktion 2: mindestens 35 % des Jahresbudgets des Programms;
- c) Aktion 3: ungefähr 10 % des Jahresbudgets des Programms;
- d) sonstige Ausgaben, einschließlich Kosten der Kontaktstellen: ungefähr 10 % des Jahresbudgets des Programms.

### 2. VERTIKALE UND HORIZONTALE ANSÄTZE DER AKTIONEN DES PROGRAMMS „KULTUR 2000“

#### Vertikaler Ansatz

Dieser Ansatz berücksichtigt die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Kulturbereiche:

- a) *Bereich des künstlerischen Ausdrucks*

Musik, darstellende Kunst, bildende und visuelle Künste, Architektur sowie andere Formen des künstlerischen Ausdrucks (z. B. Multimedia, Fotografie, Kultur für Kinder und Straßenkunst) usw.

Für diese Maßnahmen wird ein Richtwert von 35 % des Finanzrahmens des Programms festgesetzt.



b) *Bereich Bücher, Lesen und Übersetzung*

Für diese Maßnahmen wird ein Richtwert von 11 % des Finanzrahmens des Programms festgesetzt.

c) *kulturelles Erbe von europäischer Bedeutung*

Geistiges und materielles, bewegliches und unbewegliches Erbe, archäologisches Erbe (an Land, unter Wasser), architektonisches Erbe, Kulturstätten und -landschaften.

Für diese Maßnahmen wird ein Richtwert von 34 % des Finanzrahmens des Programms festgesetzt.

**Horizontaler Ansatz**

Mit diesem Ansatz sollen Synergien zwischen den verschiedenen Kulturbereichen gefördert und das Kulturschaffen durch die Förderung bereichsübergreifender Tätigkeiten weiterentwickelt werden, die mehrere Kulturbereiche einbeziehen.

Für diese Maßnahmen wird ein Richtwert von 10 % des Finanzrahmens des Programms festgesetzt <sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> Zur Erinnerung: Die verbleibenden 10 % des Jahresbudgets sind für sonstige Ausgaben (siehe Anhang I Buchstabe d) vorgesehen.

**Verzeichnis der Kontaktstellen für Kulturangelegenheiten in Europa****Österreich***Darstellende Künste und Literatur*

Frau Sigrid Hiebler  
Bundeskanzleramt/Kunst Sektion  
Schottengasse 1  
A-1010 Wien  
Tel. (43-1) 531 20 75 31  
Fax (43-1) 531 20 75 28  
E-Mail: sigrid.hiebler@bmwf.gv.at  
<http://www.art.austria.gv.at>

*Kulturelles Erbe*

Frau Liselotte Haschke  
Ministry for Education and Cultural Affairs  
Schrevelgasse 2  
A-1010 Wien  
Tel. (43-1) 531 20 36 26  
Fax (43-1) 531 20 36 09  
E-Mail: liselotte.haschke@bmuk.gv.at  
<http://bmuk.gv.at/kultur>

**Belgien***Flämische Gemeinschaft*

Herr Theo van Malderen  
VCVO vzw  
Gallaitstraat 86  
B-1030 Brüssel  
Tel. (32-2) 215 27 08  
Fax (32-2) 215 80 75  
E-Mail: theo.van.malderen@vcvo.be  
Website: <http://www.vvc.vlaanderen.be/ccpvlaanderen/>

*Französische und Deutschsprachige Gemeinschaft*

Frau Claudine Lison  
Théâtre Wallonie-Bruxelles  
Boulevard Adolphe Max 13  
B-1000 Brüssel  
Tel. (32-2) 219 39 08 oder 219 28 55  
Fax (32-2) 219 45 74  
E-Mail: Wbt@online.be

**Dänemark**

Cultural Contact Point Denmark  
Herr Rasmus Wiinstedt Tscherning  
The Ministry of Culture's Grants Secretariat  
Kulturministeriets Tilskudssekretariat  
Nybrogade 10  
DK-1203 Kopenhagen K  
Tel. (45) 33 92 30 40  
Fax (45) 33 14 64 28  
E-Mail: ccp@kulturtilskud.dk  
<http://www.kulturtilskud.min.dk>

**Finnland**

Cultural Contact Point Finland  
Frau Ulla Holmlund  
Centre for International Mobility CIMO  
PL/PB 343  
Hakaniemenkatu 2  
FIN-00531 Helsinki/Helsingfors  
Tel. (358-9) 77 47 70 82  
Fax (358-9) 77 47 70 64  
E-Mail: ulla.holmlund@cimo.fi  
<http://www.cimo.fi>

**Frankreich**

Relais „Culture-Europe“  
Herr Claude Veron  
17, rue Montorgueil  
F-75001 Paris  
Tel. (33-1) 53 40 95 10  
Fax (33-1) 53 40 95 19  
E-Mail: info@relais-culture-europe.org  
<http://www.relais-culture-europe.org>

**Deutschland**

Frau Sabine Bornemann  
Cultural Contact Point  
c/o Deutscher Kulturrat  
Weberstraße 59A  
D-53113 Bonn  
Tel. (49-228) 201 35 27  
Fax (49-228) 201 35 29  
E-Mail: ccp@kulturrat.de  
<http://www.kulturrat.de/ccp/>

**Griechenland**

Cultural Contact Point Greece  
Herr Georgios Liontos  
Ministry of Culture  
Directorate of European Affairs  
17, rue Ermou  
GR-10563 Athen  
Tel. (30-1) 323 02 93  
Fax (30-1) 331 07 96  
E-Mail: Georgios.Liontos@dseeeculture.gr

**Irland**

Cultural Contact Point Ireland  
Frau Catherine Boothman  
The Arts Council/An Chomhairle Ealaíon  
70 Merrion Square  
Dublin 2  
Ireland  
Tel. (353-1) 618 02 34  
Fax (353-1) 676 13 02  
E-Mail: catherine@artscouncil.ie  
<http://www.artscouncil.ie>

**Island**

Cultural Info Centre Iceland  
Frau Svanbjörg Einarsdóttir  
Túngata 14  
IS-101 Reykjavík  
Tel. (354) 562 63 88  
Fax (354) 562 71 71  
E-Mail: ccp@centrum.is  
<http://centrum.is/ccp>

**Italien**

Antenna Culturale Europea  
Herr Giuliano Soria  
Istituto Universitario di Studi Europei di Torino  
Piazza Castello, 9  
I-10123 Torino  
Tel. (39-11) 54 72 08  
Fax (39-11) 54 82 52  
E-Mail: iuse.antennacultura@arpnet.it  
<http://www.arpnet.it/iuse/antenna.htm>

**Luxemburg**

Relais Culture Europe-Luxembourg  
Frau Marie-Ange Schimmer  
Ministère de la culture, de l'enseignement supérieur et de la recherche  
20, montée de la Pétrusse  
L-2912 Luxembourg  
Tel. (352) 478 66 29  
Fax (352) 29 21 86  
E-Mail: maschim@pt.lu

**Norwegen**

Cultural Contact Point Norway  
Frau Ragnfrid Stokke  
Grev Wedels plass 1  
N-0150 Oslo  
Tel. (47-22) 47 83 30  
Fax (47-22) 33 40 42  
E-Mail: kultur@kulturrad.no

**Niederlande**

Cultural Contact Point-Netherlands  
Frau Erica Kubic  
SICA — Stichting Internationale Culturele Activiteiten  
Herengracht 609  
1017 CE Amsterdam  
Nederland  
Tel. (31-20) 520 05 95  
Fax (31-20) 520 05 04  
E-Mail: ccplnl@sicasica.nl  
Website: <http://www.sicasica.nl/ccp>

**Portugal**

Ponto de Contacto Cultural Portugal  
Frau Ana Isabel Trigo Morais  
Ministerio da Cultura  
Palacio Foz  
Praça dos Restauradores  
P-1250-187 Lisboa  
Tel. (351) 213 47 86 40/2  
Fax (351) 213 47 86 12  
E-Mail: pontocontacto@min-cultura.pt

**Spanien**

Cultural Contact Point Spain  
Elena Hernando Gonzalo  
Consejera Técnica  
Dirección General de cooperación y comunicación cultural  
Secretaría de Estado de Cultura  
Plaza del Rey, 1  
E-28004 Madrid  
Tel. (34) 917 01 71 15  
Fax (34) 917 01 72 19  
E-Mail: elena.hernando@dgcc.mcu.es  
<http://www.mec.es>

**Schweden**

*Für darstellende Künste und Literatur*  
The National Council for Cultural Affairs  
Herr Leif Sundkvist  
PO Box 7843  
S-103 98 Stockholm  
Tel. (46-8) 679 31 15  
Fax (46-8) 611 13 49  
E-Mail: leif.sundkvist@kur.se  
<http://www.kur.se>

*Für kulturelles Erbe*

Swedish National Heritage Board  
Frau Maria Wikman  
PO Box 5405  
S-114 84 Stockholm  
Tel. (46-8) 519 180 22  
Fax (46-8) 519 180 79  
E-Mail: maria.wikman@raa.se  
<http://www.raa.se>

**Vereinigtes Königreich**

Cultural Contact Point UK  
Herr Geoffrey Brown  
Euclid  
46-48 Mount Pleasant  
Liverpool L3 5SD  
United Kingdom  
Tel. (44-151) 709 25 64  
Fax (44-151) 709 86 47  
E-Mail: euclid@cwcom.net  
<http://www.euclid.co.uk>